

**Übung im Öffentlichen Recht
1. Hausarbeit**

Das im Zentrum Berlins gelegene Grundstück des Palasts der Republik wurde an den islamischen Verein I e.V. (I) verkauft. Dieser will dort nach dem Abriss des Palasts der Republik – in Sichtweite zum Berliner Dom – eine Moschee errichten, die größer ist als der Berliner Dom. I stellt einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung beim Bezirksamt Mitte, den Bau der Moschee mit Minarett zuzulassen. Von diesem aus soll der Muezzin zweimal (morgens und abends) zum Gebet rufen. Die Moschee selbst wird nur einen Teil des Baugrundstücks einnehmen. Der verbleibende unbebaute Platz soll durch eine Parkanlage gefüllt werden, der dem nahen Lustgarten am alten Museum nachempfunden ist.

Dieser Antrag wird durch einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid abgelehnt. Das Bezirksamt führt aus, dass die Moschee nicht zur historischen Bebauung passe und aus städtebaulichen Gründen nicht genehmigt werden könne. Die Moschee sei weder mit dem gegenüber liegenden Berliner Dom im Stil der italienischen Hochrenaissance noch mit der zum Teil original-historischen bzw. der modernen, dieser nachempfundenen Bebauung im Nikolaiviertel, die süd-östlich angrenzt, zu vereinbaren. Im Verhältnis zu ihnen wirke sie verunstaltend. Die durchweg abendländische Architektur würde orientalischen Einflüssen entgegenstehen. Auch der benachbarte Schlossplatz westlich vom Grundstück stünde dem Vorhaben entgegen.

Dagegen legt I Widerspruch ein, der am 6. Februar 2006 ablehnend beschieden wird. Dieser Bescheid wird auch allen Nachbarn zugestellt.

Der Verein I stellt unmittelbar nach Zugang des Widerspruchsbescheides einen neuen, inhaltsgleichen Antrag. Das Bezirksamt Mitte, das zwischenzeitlich wegen des ablehnenden Erstbescheides in den Blickpunkt der Medien geraten ist, beschließt, die Sache ruhig anzugehen und erst einmal etwas Zeit verstreichen zu lassen.

Wegen der Verzögerung durch das Bezirksamt und den wiederholten Hinweis, sich der Sache anzunehmen, schaltet sich die dem Ressort nach zuständige Senatorin ein, die es als Ausdruck von Völkerverständigung und Weltoffenheit ansieht, die Moschee in der beantragten Form zu genehmigen. Gerade auf diesem Grundstück sei es möglich, neue bauliche Impulse zu setzen, da dieser Bereich von Mitte viele unterschiedliche architektonische Einflüsse in sich aufgenommen habe. Auf dem Grundstück seien schon unterschiedlichste Bauwerke verwirklicht worden: Früher das Stadtschloss, dann der Palast der Republik, mit Restaurants, Cafés, einer Bowlingbahn und einer Diskothek. Eine Moschee würde das Stadtbild nicht weniger und nicht mehr prägen als der Palast der Republik. Daher erlässt die Senatorin, ohne andere Senatsmitglieder zu beteiligen oder das Bezirksamt Mitte zu informieren, selbst am 22. März 2006 die beantragte Baugenehmigung, die nur der I zugeht. Der Erlass findet positive Resonanz in der Presse.

Dagegen wendet sich die evangelische Kirche (K), die Eigentümerin des Berliner Doms ist, mit der Begründung, dass das liturgische Glockengeläut mit dem Ruf des Muezzins zeitlich zusammenfalle und beide störend aufeinander einwirken könnten, dass die Senatorin die Entscheidung aus unzutreffenden politischen Gründen getroffen habe und dass es die Sache des Bezirksamtes Mitte gewesen sei, den Antrag der islamischen Gemeinde zu bescheiden.

1. K legt keinen Widerspruch ein und erhebt Klage am 28. Juli 2006 vor dem Verwaltungsgericht.
 - a) Ist ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zulässig?
 - b) Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?
2. Ist eine Anfechtungsklage des Bezirks Mitte gegen die Baugenehmigung zulässig?
3. War das Eingreifen der Senatorin rechtmäßig?

Bearbeitervermerk:

Nehmen Sie umfassend zu den aufgeworfenen Rechtsfragen gutachterlich Stellung, ggf. in einem Hilfgutachten.

Unterstellt sei, dass für das Gebiet, in dem sich das Grundstück der I befindet, weder ein einfacher noch ein qualifizierter Bebauungsplan besteht! Gehen Sie bitte von den Ortsbeschreibungen im Sachverhalt aus. Sollten Sie ortsunkundig sein, genügen die Informationen über die genannten Bauwerke, die Sie dem Sachverhalt bzw. einem Stadtplan entnehmen können. Bemühen Sie bitte nicht die Senatsverwaltung oder die Bezirksämter; der Sachverhalt ist rein fiktiv!

Es sind die geltenden Gesetze zugrunde zu legen:

BauGB in der neugefassten und bekanntgemachten Fassung vom 23. September 2004, BGBl. I 2004, 2414, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005, BGBl. I 2005, 1818; Bauordnung von Berlin vom 29. September 2005, GVBl. 2005, S. 495
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/20050929_bauobl.pdf

Ihr Gutachten darf den Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Schreiben Sie in Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 und halten Sie einen Korrekturrand von 7 cm auf der linken Seite ein. Die Bearbeitungszeit endet am **26. September 2006**. Bei Übersendung des Gutachtens per Post zählt der Poststempel, der deutlich das Datum erkennen lassen muss! Die mehrtägige Schließung der Fachbereichsbibliothek wurde bei der Fristbemessung berücksichtigt, so dass keine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wird!